

## **Merkblatt zur Beschäftigung von osteuropäischen Haushaltshilfen / Betreuungskräften in Privathaushalten**

Beschäftigt werden können alle Haushaltshilfen/Betreuungskräften aus allen EU-Mitgliedstaaten.

Es gibt **zwei Modelle** zur Beschäftigung:

1. Haushaltshilfen/Betreuungskräfte, die vom Privathaushalt als Arbeitnehmer angestellt werden oder
2. Beim ausländischen Unternehmen angestellte und nach Deutschland entsandte Haushaltshilfen und Betreuungskräfte

### **→ Wichtig!**

Selbstständig tätige Haushaltshilfen, Pflege- und Betreuungskräfte aus dem Ausland sind sogenannte „Einzelunternehmer“. Es besteht hier das Risiko der Scheinselbstständigkeit. Bei Beschäftigung besteht für Sie die Gefahr, dass nachträglich Sozialbeiträge und Steuern gezahlt werden müssen.

### **Modell 1:**

**Arbeitgeber ist hier der Pflegebedürftige selbst oder ein Mitglied seines Haushaltes**

### **Wie finde ich eine Betreuungskraft/Haushaltshilfe?**

Die *Vermittlung* kann erfolgen

- durch die Bundesagentur für Arbeit, wenn die Arbeitnehmer\*innen in einem Haushalt mit Pflegebedürftigen oder mit Personen mit erheblichem Betreuungsbedarf angestellt werden.
- durch private Arbeitsvermittler.
- Wer möchte, kann z. B. über Zeitungsanzeigen selbst suchen.

Diese Kräfte benötigen keine Arbeitserlaubnis oder Bescheinigungen.

### **Muss ein Arbeitsvertrag geschlossen werden?**

Der Arbeitsvertrag wird zwischen deutschem Haushalt und osteuropäischer Arbeitnehmerin geschlossen.

Das Weisungsrecht liegt beim Pflegebedürftigen als Arbeitgeber (Weisungsrecht: Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung bestimmen, soweit dies nicht im Arbeitsvertrag tarifvertraglich oder durch gesetzliche Bestimmungen geregelt ist - § 106 Gewerbeordnung).

Der Arbeitsvertrag kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Bei Befristung ohne besonderen Grund sind maximal zwei Jahre zulässig (§ 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz). Aber: Wenn zuvor mit demselben Arbeitnehmer schon ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, ist eine Befristung unzulässig.

Die Arbeitsaufnahme ist jederzeit möglich – aber: Wenn der Arbeitsvertrag befristet werden soll, darf die Arbeitsaufnahme erst erfolgen, wenn der Arbeitsvertrag unterschrieben ist.

Die Betreuungskraft/Haushaltshilfe darf auch bei entsprechender Qualifikation keine medizinischen Pflegeleistungen in Deutschland erbringen! Erlaubt sind folgende Hilfeleistungen in der Hauswirtschaft, der allgemeinen Betreuung und pflegerische Alltagshilfen:

- beim Baden / Duschen / Waschen
- bei der Hautpflege
- bei der Haarpflege
- bei der Zahn- und Mundpflege
- bei der Nagelpflege
- beim Rasieren
- beim Toilettengang
- beim An- und Auskleiden
- beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen
- beim Essen und Trinken
- bei der Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung

Die einzelnen Leistungen werden im Arbeitsvertrag vereinbart.

## **Wie werden die Kräfte vergütet und wie gestaltet sich die Arbeitszeit?**

Auch den im Privathaushalt Beschäftigten ist der allgemeine aktuelle Mindestlohn pro Stunde zu zahlen. Bei einer Vermittlung durch die Zentrale Auslandsvermittlung bei der Agentur für Arbeit müssen die Haushalte in dem Vordruck für den Vermittlungsauftrag erklären, dass sie den im jeweiligen Bundesland für hauswirtschaftliche Tätigkeiten vereinbarten Tariflohn zahlen werden.

Bei den ausgewiesenen Monatslöhnen ist zu bedenken, dass diese für eine Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden gelten.

*Zu beachten*: Der Wert für freie Unterkunft und Verpflegung darf nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.

### Arbeitszeit:

Grundsätzlich gilt eine Arbeitszeit von 8 Stunden/Werktag. Im Einzelfall kann die Arbeitszeit 10 Stunden/Werktag betragen. Voraussetzung ist allerdings, dass ein Ausgleich erfolgt, mit dem innerhalb von 24 Wochen eine durchschnittliche Arbeitszeit von 8 Stunden/Werktag nicht überschritten wird (Arbeitszeitgesetz - ArbZG). Die Mindestruhezeit beträgt 11 Stunden zwischen Arbeitsende und Wiederaufnahme der Arbeit (ArbZG).

### Kündigungsfristen:

Nach § 622 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten bei bestehendem Arbeitsverhältnis folgende Kündigungsfristen

- von bis zu 2 Jahren = 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats
- von 2 bis zu 4 Jahren = 1 Monat zum Ende des Kalendermonats
- von 5 bis zu 7 Jahren = 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats

*Achtung:* Der Arbeitsvertrag endet nicht mit dem Tod des Arbeitgebers / Pflegebedürftigen. Er kann von den Erben nur mit der jeweiligen Frist nach § 622 BGB gekündigt werden. Der Lohn ist bis zum Fristende weiterzuzahlen.

### Probezeit:

Eine Probezeit kann für längstens sechs Monate vereinbart werden. Die Kündigungsfrist innerhalb der Probezeit beträgt zwei Wochen.

### Urlaub:

Gemäß Bundesurlaubsgesetz beträgt der Jahresurlaub mindestens 24 Werktage. Bei Vermittlung durch die Arbeitsagentur 30 Tage.

### Unterkunft und Verpflegung:

Freie Unterkunft und Verpflegung kann vereinbart werden. Hierbei ist zu beachten: Die Sachbezugswerte des geldwerten Vorteils lagen im Jahr 2018 für freie Unterkunft im Haushalt des Arbeitgebers bei 226,00 Euro/Monat, für freie Verpflegung 246,00 Euro/Monat. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Sachbezugswerte! Auf diese Beträge sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

## **Wie muss ich die Kraft anmelden und welche steuerlichen Abgaben muss ich leisten?**

### Meldepflichten:

Unabhängig vom Meldegesetz *SOFORT*, weil sonst keine Steueridentifikationsnummer (IdNr) erteilt und die Steuermerkmale nicht elektronisch erfasst werden können.

### Lohnsteuer:

Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sind vom Arbeitgeber an das zuständige Finanzamt zu überweisen. Dafür benötigt die Haushaltshilfe erst einmal eine Steueridentifikationsnummer (IdNR), zu der dann die Lohnsteuer-Abzugs-Merkmale erfasst werden.

Bei Fragen zur IdNR und zur Erfassung der Lohnsteuer-Abzugs-Merkmale sollten Sie sich an das Bundeszentralamt für Steuern (Telefon 0228 – 406-1240) bzw. einen Steuerberater wenden.

### Deutsche Sozialversicherung:

Der Arbeitgeber muss bei der Bundesagentur für Arbeit, Betriebsnummernservice in Saarbrücken eine Betriebsnummer beantragen (Service-Nummer 0800 4555520). Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge werden insgesamt an die Krankenkasse als Beitragseinzugsstelle abgeführt.

Der Arbeitgeber muss einen Anteil von 7,3 % des Krankenkassen- und 1,175 % des Pflegeversicherungsbeitrags sowie die Hälfte des Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeitrags zahlen. (Stand: 2018)

### Gesetzliche Unfallversicherung:

Innerhalb 1 Woche ab Arbeitsaufnahme ist der Arbeitnehmer je nach Bundesland anzumelden.

Informations-Telefon der gesetzlichen Unfallversicherung: 0800 60 50 40 4

Unfallversicherungsträger der Bundesländer unter dem Link

<http://www.dguv.de/de/Berufsgenossenschaften-Unfallkassen-Landesverbände/Unfallkassen/index.jsp>

Beiträge sind vom Arbeitgeber allein zu tragen.

### Steuerliche Absetzbarkeit:

Als haushaltsnahe Dienstleistung können 20 % der Kosten, maximal 4.000,00 Euro/Jahr (§ 35a Einkommensteuergesetz - EStG) abgesetzt werden. Sowohl legale hauswirtschaftliche als auch pflegerische Tätigkeiten sind als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich absetzbar.

## **Modell 2: Beim ausländischen Unternehmen angestellte und nach Deutschland entsandte Haushaltshilfen und Betreuungskräfte**

### **Wer vermittelt mir eine Haushaltshilfe/Betreuungskraft?**

In Deutschland gibt es zahlreiche Vermittlungsagenturen, die Dienstleistungsverträge mit dem osteuropäischen Entsendeunternehmen vermitteln. Eine Liste von Anbietern können Sie von den Beratungs- und Infocentern im Kreis Recklinghausen erhalten. Alle gelisteten Anbieter haben sich persönlich bei der Koordinierungsstelle des Kreises Recklinghausen vorgestellt. Auch über die Adress-Suche des Kreises Recklinghausen können Sie Anbieter finden.

([https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/\\_index2.asp?seite=angebot&id=19033](https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/_index2.asp?seite=angebot&id=19033))

### **Mit wem wird der Arbeitsvertrag geschlossen?**

Der Arbeitsvertrag wird zwischen pflegebedürftiger Person und osteuropäischem Unternehmen über Inhalt, Ort und Zeit der zu erbringenden Leistungen geschlossen. Das osteuropäische Unternehmen muss ebenfalls einen Arbeitsvertrag mit der Haushaltshilfe/Betreuungskraft schließen. Für diesen Arbeitsvertrag muss das Recht des Herkunftslandes des osteuropäischen Unternehmens gelten. In der Regel wird auch noch ein Vermittlungsvertrag mit der deutschen Vermittlungsagentur geschlossen.

Entsandte Arbeitnehmer dürfen maximal 24 Monate im Haushalt beschäftigt werden. Zur eigenen Sicherheit sollte man sich vergewissern, dass die Bescheinigung A 1 (=Nachweis, dass Sozialversicherung im Heimatland besteht) vorliegt! Zumindest sollte sich der Haushalt eine Kopie des Antrags auf Erteilung der A1-Bescheinigung aushändigen lassen.

Das Weisungsrecht liegt beim Entsendeunternehmen als Arbeitgeber. Die Einzelheiten der Pflege-, Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen werden mit dem Entsendeunternehmen vereinbart. Wünscht die pflegebedürftige Person eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder Arbeitszeit muss sie dieses auch mit dem Entsendeunternehmen vereinbaren.

Bei Unzufriedenheit mit der Leistung der entsandten Arbeitnehmer\*in kann das Entsendeunternehmen aufgefordert werden, die Person durch eine andere zu ersetzen. Das sollte unbedingt vertraglich vereinbart werden.

### **Wie werden die Kräfte vergütet und wie gestaltet sich die Arbeitszeit?**

Die pflegebedürftige Person zahlt den vertraglich vereinbarten Preis an das Entsendeunternehmen. Das Entsendeunternehmen als Arbeitgeber vergütet die Pflegekraft. *Achtung:* Den aktuell geltenden Mindestlohn muss der ausländische Arbeitgeber auch an seine in Deutschland eingesetzten Beschäftigten zahlen. Wenn das ausländische Unternehmen überwiegend Grundpflegeleistungen erbringt, muss der speziell für die Pflegebranche aktuell in Deutschland geltende Mindestlohn gezahlt werden (Rechtsverordnung zu §§ 10 ff AEntG).

#### Arbeitszeiten und Urlaub:

Der Urlaubsanspruch beträgt mindestens 24 Werktage gem. Bundesurlaubsgesetz. Die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 8 Stunden, im Einzelfall 10 Stunden pro Werktag gemäß deutschen Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Die Mindestruhezeiten müssen ununterbrochen 11 Stunden zwischen Arbeitsende und Wiederaufnahme der Arbeit betragen (ArbZG).

#### Kündigungsfristen:

Die Kündigungsfristen sollten unbedingt vereinbart werden! Es sollte auch vereinbart werden, dass der Vertrag bei Tod der pflegebedürftigen Person endet.

#### Unterkunft und Verpflegung:

Zu den Vertragspflichten der/des Pflegebedürftigen gehört es regelmäßig, dass der Betreuungskraft kostenfrei eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Die freie Verpflegung gehört regelmäßig zu den Vertragspflichten der/des Pflegebedürftigen und ist zusätzlich zur vereinbarten Vergütung für das Unternehmen zu leisten.

#### Meldepflichten:

Nach dem Melderecht ist bundeseinheitlich im Bundesmeldegesetz (BMG) geregelt, dass für Personen, die sonst ihren Wohnsitz im Ausland haben, nach Ablauf von drei Monaten eine Meldepflicht in Deutschland besteht (§ 27 Abs. 2 Satz 3 BMG).

---

#### **Weitere Informationen:**

Verbraucherzentrale NRW: kostenlose Broschüre „Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten“. Adresse: Verbraucherzentrale NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf oder als Download unter: <https://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/gesundheit-pflege/ausl%C3%A4ndische-haushalts-und-betreuungskr%C3%A4fte-in-privathaushalten-46008893>